

**M**ünch=  
**PATENT**

Derer

**Hohen Herren Fürsten und  
Ständen des Köbl. Fränckischen  
Graifes.**

De Dato Nürnberg, den 9<sup>ten</sup> Novembr. 1736.





PATENT

1872

Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung von...

von dem Erfindere...

Erfinder...

Deutsches Reich, am 1. März 1872.







**W**obe Herren Fürsten und Stände dieses Löbl. Fränckischen Kreises haben längstens mit Bedauern wahrgenommen, daß die Münz-Freyheit in denen vordern Reichs-Kreisen leider! allzuheftig überhand zu nehmen beginne, und müssen noch zur Stund sehr höchlich beklagen, daß die Unordnungen und mehr andere Münz-Gebrechen nummehr so hoch angestiegen seyen, daß aller Handel und Wandel, wo nicht gänglich gesperrtet, doch grösseren Theils darnieder liege, der gemeine Pfening zu nothdurfftigen täglichen Ausgaben, für Tagwerker, Kriegs- und andere dienstbahre Leuthe, fast völlig entgangen, oder wenigstens diese insgesambt nebst dem armen Land-Mann dem verdammlichen Wucher gewinn-süchtiger Christen und Juden, zu nicht geringer Nahrungs-Schmäherung, so zu sagen, willkührlich unterworffen seyn müssen:

Wie nun aber ganz unlaugbar, und hell zu Tag lieget, daß die an verschiedenen Orten wider den wahren Edict- und Reichs-Constitutions-mässigen Münz-Fuß an Schrot und Korn zu geringhaltig ausgeprägt: oder zum Theil in äusserlichen Werth zu viel erhöhet: in ungeheurer Menge hervorgebrochene: in das freye weit und breit aus-

geschobene so Gold- als Silber-Sorten dieses Unheil an denen mehreren oberen Theilen des heiligen Römischen Reichs gestiftet, und einen ziemlichen Umkreis desselben mit Land und Leuten in die größte Verwirrung mit Nachtheil übersezt haben, wie solches allbereit von verschiedenen Hoch- und Wohl-Löblichen Reichs-Ständen, und vorgänig des oberen löblichen Schwäbischen Creißes, aus Patriotischer Sorgfalt für das gemeine Beste, wohl und tieff beherziget, und diesem grund- verderblichen- in der Länge unheilbaren Ubel, durch eine Provisional-Berordnung, biß etwann bey allgemeinen Reichs-Tag, oder aber bey einer Münz- Probations-Zusammenkunft, ein bündiger Schluß erfolgen möge, einweilen nach Bedürfnis zu steuern, mit Herabsetzung deren in grosser Menge herumgehenden geringhaltigen Gold- und Silber-Münzen der Anfang herghafft gemacht worden ist; Also haben auch höchst- hoch- und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Fränckischen Creißes für ohnvermeidlich angesehen, und meinen es alles Ernstes, diesen höchst- rühmlichen Vorgang und Beyspiel um desto mehreres, und behänder zu folgen, als sonst, und in Entstehung dessen, vorerwehnte Münz-Gattungen, und zwar die schlechtere hiervon, wegen der nahen Angrängung, in die dieseitige Lande, mit vollem Schwall, zu noch grösseren Schaden deren Herrschafften und ihren Unterthanen, ohnfehlbar eingeschoben werden dörrften: Ordnen und wollen demnach

Erstens, daß die Murggräfflich- Baaden- Durlachische, Fürstlich- Hohenzollerische, Waldeckische, und Gräfflich- Montfortische bißhieher, in Verfolg der jüngeren Creiß-Berordnung vom 14ten Maji dieses fortlauffenden 1736ßen Jahrs, auffer dem gemeinen Lauff gehaltene 10. 5. 2 $\frac{1}{2}$ . Gulden Stücke noch weitershin, und völlig ausgeschlossen seyn sollen, all übrige dergleichen Gold-  
Gat-



Gattungen und sogenannte Caroliner hingegen, sollen und werden, und zwar die zehen Gulden Stücke auf 9. fl. 20. Kr. derley fünf Gulden Stücke auf 4. fl. 40. Kr. mehr dergleichen zwey und einen halben Gulden Stücke auf 2. fl. 20. Kr. in der Maass herunter gesetzt, daß solche von dem Tag der Verkündigung an so der 15<sup>ten</sup> gegenwärtigen Monats Novembr. seyn wird, von niemand anderst und höher, als wie hiervor stehet, angenommen, aufgewechselt, oder sonst, unter was Vorwand es seyn möge, bey würllicher Confiscation, und anderer ohnmachtlicher oder Obrigkeitlicher Straff, versteigert werden sollen: Und weisen diesemnachst

Zweytens die Silber-Münze, und benanntlichen die halbe Gulden, oder 30. Kr. Stücke, Rheinisch gerechnet, von noch weit schlechteren Gehalt und Werth, als die von Gold sich befinden; So seynd dieselbe insgesambt abgewürdiget, und auf 25. Kr. durch die Banc herunter gesetzt worden, sollen auch fürterhin, und von obigem dato an mehr nicht, als 25. Kr. gelten: Ingleichen

Drittens die beyhandene ganze und halbe Kopffstücke, oder bißherige 20. und 10. Kr. Stücke, alles Rheinisch gerechnet, künfftighin und von dem 15<sup>ten</sup> Tag dieses Monats an, für 18. und respective 9. Kr. gang, und gebig seyn, hingegen

Viertens die neue Thur-, Pfälzische, und Herzoglich-Württembergische, Fürstlich Badische, und Gräflich Montfortische in merklicher Anzahl zum Vorschein kommende, dann würllich in Kauff und Lauff herumgehende 5. und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kr. Stücke nicht anderst, als für 4. und 2. Kr. in denen Fränckischen Creiffes Landen gestattet werden sollen: Und gleichwie

Fünfftens nur gewisse allbereit 1732. 11<sup>ten</sup> Jenner zu jedermans Nachachtung in offenen Druck heraus gegebene Creuser im Fränckischen Creiff für gültig seynd erkannt

worden, und es allschon damahlens die ernstliche Meinung gehabt, und noch bis dato hat, die übrige alle, meinsten Theils sehr schlechte, von gar keinem Werth seyn: de Kreuzer und Zweyer, gar zu tilgen und völlig auszurotten, gleichwolten aber, und so nutzbar und heylsam die Sache sich damahlens angelassen, so häufig, und Landverderblich diese unnütze Waar sich bey gegenwärtigen Verfall, und gräßlicher Müng-Zerrüttung anwiederumb durch meinst verbottene Wege einzuschleichen beginnen; Also wollen hohe Herren Fürsten und Stände hierdurch nochmahlens alles Ernstes gebotten haben, keine dergleichen verruffene Kreuzer und Zweyer, bey schwehrender Straff und Obrigkeitlicher Ahndung, die sich auch befindenden Dingen nach auf Leib und Gut zu erstrecken solle, unter den gemeinen Lauff zu bringen, oder auch die würcklich vorhandene auszugeben, oder einzunehmen, gestallten diese nach denen hiebevorigen wohl bedächtlichen Creiß-Schlüssen, und zwar wie allbereit obengedacht unterm 11<sup>ten</sup> Jenner 1732. und wiederum de dato Nürnberg 25sten Jenner, weiters aber unterm 31<sup>ten</sup> Martii vorgedachten 1732. Jahrs, welche insgesamlt alles ihren Innhalts hiehero wiederholet, und auf das neue bestätiget werden, in die berechtigte Müng-Stätte gebracht, allda verschmolzen, und denen Eigenthumern oder Besitzern nach dem innerlichen Werth vergütet werden sollen: Wie dann überhaupt

Sechstens, zu Verhütung grösseren Übels, und Schadens aller Unterschleiff, schädliche: dorthin so sorgsam zu verhüten gesuchte Ausfuhr des Geldes, Silber und Golds, wucherische Auf- und Einwechslung guter Sorten, nebst mehr dergleichen hoch-verpönten Kipp- und Wippen, nach dem wörtlichen Begriff des jüngeren Müng-Patents vom 14. May 1736. welches man zur genaueren Vollstreckung neuerlich auflegen, und im Creiß aller Orten ver-

füm.



künden zu lassen, entschlossen ist, nicht nur auf das allerschärfste nochmahls untersaget seyn: sondern auch alle und jede in Zukunft, und von dieser Stund an hervor kommende neue Münze, wie die auch Nahmen haben und seyn mögen, groß und klein, von Gold und Silber, von jedermann, zumahlen aber von denen verordneten Münz: Meistern, Wardeins und übrigen hierzu bestellten Aufsehern und Leuthen sorgsamlich aufgebracht / sodann von denen letztern, nach ihren aufhabenden schwehren Pflichten, alsbalden probiret werden, über den Besund aber dieselbe schuldig und gehalten seyn sollen, an seine Behörde die ohnverlangte schriftliche Anzeig zu thun, auf daß dieselbe entweder auf den innerlichen gerechten Werth alsogleich herabgesetzt, oder wegen ihrer Unwürdigkeit gar veruruffen und eliminirt werden können: Von eben der Nothwendigkeit auch dieses seyn wird, daß die ältere, und bereits bey Handen stehende Gold: und Silber: Münzen von einer Zeit zur andern fleißig, theils nach dem Gewicht, theils nach dem innerlichen Gehalt, auf das genaueste untersucht werden, bevorab unter einer Jahrs: Zahl immerhin einerley Münz: Schläge durch zwey bis mehrere Jahrs: Gänge hie und dort sich hervor gethan haben: Worbey dann sonderheitlich die aufgestellte Münz: Meistere, und Wardeins ihres Amtes hierdurch nachdrucksamst erinnert werden, und darauf auch fürnehmlichen der General: Münz: Wardein fleißige Obacht haben, und die jedesmahlig: anscheinende Gebrechen und Gefährde dem hohen Münz Directorio ohnverweilt nach Pflicht und Schuldigkeit gehorsamst hinterbringen wird. Indessen und

Siebendens solle denen Ducaten der Lauff annoch zu 4. fl. 10. Kreuzer / und denen so benambssten Französischen Thalern auf 2. fl. bis zur anderweitem beliebigen Anordnung verstatet seyn: Auf gleiche Weiß sodann

Achtens werden die andere Französische / oder sonstige frembde Gold: und Silber: Münzen, als Louis d'Or, vierfache / doppelt / einfache, und halbe Doppien bey ihrem vorigen Werth zu 30 fl. 15. fl. 7. fl. 30. Kr. und 3. fl. 45. Kr. gelassen: Allermassen wegen derley frembden Gold: und Silber: Münzen es bey dem letzteren in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg errichteten Münz: Probations - Schluß de  
Anno



JK II 160

X 337 9809

Anno 1725. auch darüber in Anno 1726. bey dem Fränckischen Creiß hervorgegebenen Münz Patenten noch zur Zeit sein Verbleiben haben solle: Und da solcher Gestalten

Neundtens hohe Herren Fürsten und Stände dieses Mittel nur einswülen nach gegenwärtig: erheischender Nothdurfft vor die Hand zu nehmen, der äussersten Noth zu seyn erachtet haben, die fernere Verordnung aber noch allemahlen, wann zumahlen von Kayserlicher Majestät und dem gesambten Reich eine besondere Satz und Ordnung dessentwegen erfolgen/ oder bey einem Münz- Probations- Tag unter denen im Münz- Sachen correspondirenden Löbl. Reichs- Creißten Francken, Bayern, und Schwaben ein anders zu veranstalten, für gut befunden werden sollte, sich ausdrücklich vorbehalten haben wollen; Also können auch Höchst. Hoch- und Wohlgedacht Dieselbe vor der Hand nicht zweiffeln, daß auf beschehende freundschaftliche vertrauliche communication all dessen, was die höchste Noth erheischet, nicht auch andere Creiße/ oder deren mehrere Herren Stände willigt bestretten, und den allschon gebahnten Weeg mit gleichförmiger Beeffnung gerne angehen sollten.

Auf daß sich aber jedermann im Creiß vor Schaden und Straff selbstn hüten, und sich Niemand mit der Unwissenheit irgendwo entschuldigen könne; So ist dieses alles aus gemessenen Befehl, und Anordnung Hoher Herren Fürsten und Ständen öftters- erwehnten Löbl. Fränckischen Creißes in gegenwärtiges Patent verfasst: zum Druck befördert: dann zu jedermanns Nachachtung und Wissenschaft aller Orten im Creiß öffentlich anheften, und zum öfttern verkündigen zu lassen, für höchst nöthig angesehen worden.



MC



# Nürnberg PATENT

Derer  
i Berren Fürsten und  
den des Söbl. Fränckischen  
Graifes.

o Nürnberg, den 9<sup>ten</sup> Novembr. 1736.

